

Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 RVG

Zwischen _____

und

- nachfolgend Mandant-

Rechtsanwalt Tino Gunkel
Straße des Friedens 4
99094 Erfurt
Steuernummer FA Erfurt: 151/226/00952

- nachfolgend Rechtsanwalt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die außergerichtliche Beratung / Vertretung in Sachen

_____ / _____

Die Vereinbarung umfasst ausschließlich folgende Tätigkeiten:

weitere Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Für die Bearbeitung des Mandates erhält der Rechtsanwalt eine einmalige Vergütung in Höhe von _____,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) also insgesamt _____, _____ € Diese Vergütung wird im Falle der Übernahme einer Vertretung im gerichtlichen Verfahren nicht auf später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit angerechnet.

3. Bei vorzeitiger Mandatsbeendigung entsteht der Vergütungsanspruch in voller Höhe, es sei denn, die Mandatsbeendigung ist auf ein Verschulden des Rechtsanwaltes zurück zu führen.

4. Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:

- a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € (zzgl. 0,095 € MwSt. - 0,595 €) pro gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet;
- b. Porti und Telefongebühren entstehen in einer pauschalen Höhe von 20,00 € (zzgl. 3,80 € MwSt. - 23,80 €) - weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
- c. Kopierkosten für Akten-Auszüge in Höhe von 0,25 € (zzgl. 0,0475 € MwSt. 0,2975 €) je Kopie;
- d. sonstige Auslagen der Höhe der Auslagen.

5. Die Vergütung wird am _____ ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.

6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- a. die vereinbarte Pauschale die Gebühren des RVG überschreiten kann;
- b. die Erstberatungsgebühr für Verbraucher hiermit abbedungen ist;
- c. die Gegenseite oder Dritte (z.B. die Rechtsschutzversicherung) nicht verpflichtet sind, Kosten zu erstatten, welche die gesetzlichen Gebühren überschreiten;
- d. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegenüber der Gegenseite besteht.

7. Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

....., den

....., den

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Mandant